

Vereinbarung über Urheber- und Nutzungsrechte

Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung werden die Rechte über die Verwendung und die Weiterentwicklung der Ergebnisse der Studienarbeit Software-Defined Netzwerk im Campus Bereich von Sandro Kaspar, Philipp Albrecht und Jessica Kalberer unter der Betreuung von Laurent Metzger geregelt.

2. Urheberrecht

Die Urheberrechte stehen der Studentin / dem Student zu.

3. Verwendung

Die Ergebnisse der Arbeit dürfen sowohl von der Studentin / dem Student, von der HSR wie von der Führungsunterstützungsbasis (FUB) der Schweizer Armee nach Abschluss der Arbeit verwendet und weiter entwickelt werden

Rapperswil, den 13. Juni 2018

Rapperswil, den 13. Juni 2018

Philipp Albrecht (Student)

Rapperswil, den 13. Juni 2018

Jessica Kalberer (Studentin)

Rapperswil, den 13. Juni 2018

Laurent Metzger (Betreuer)

Vereinbarung

Ohne anderslautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte und das Know-how an der Studienarbeit oder Bachelorarbeit (nachfolgend 'Arbeit' genannt) und an der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, sowohl dem Rechtsträger der HSR Hochschule für Technik, dem für die Arbeit verantwortlichen Professoren sowie dem Verfasser der Arbeit resp. Entwickler der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, zu.

Die genannten Parteien übertragen sich gegenseitig nicht exklusiv, jedoch unentgeltlich, weltweit, sachlich und zeitlich unbeschränkt die jeweiligen Schutzrechte und das Knowhow an der Arbeit und an der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, einschliesslich dem Recht zur Weiterübertragung, ab. Entsprechend steht es jeder Partei zu, sämtliche Schutzrechte an der Arbeit resp. an der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, beliebig weltweit, zeitlich und sachlich unbeschränkt zu verwerten. Darunter fällt namentlich aber nicht abschliessend das Recht zur Lizenzierung in jeder Art, Umfang und Form, das Recht zur Bearbeitung und damit zur Nutzung z. B. der Software oder Komponenten hiervon als Grundlage eines neuen schutzfähigen Guts. Die Parteien erklären sich gegenseitig den Verzicht auf Namensnennung bei der Verwertung der Schutzrechte und des Know-how durch eine oder mehrere Parteien gemeinsam und stimmen namentlich zu, dass jede Partei allein unter ihrem eigenem Namen die Schutzrechte resp. das Know-how verwertet. Die vorliegende gegenseitige unentgeltliche Übertragung der Schutzrechte resp. des Know-how bezieht sich auch auf Verwertungsarten, welche heute noch nicht bekannt sind.

Rapperswil, den 13. Juni 2018	Sandro Kaspar (Student)
Rapperswil, den 13. Juni 2018	Philipp Albrecht (Student)
Rapperswil, den 13. Juni 2018	Jessica Kalberer (Studentin)
Rapperswil, den 13. Juni 2018	Laurent Metzger (Betreuer)